



Regierung des Kantons St.Gallen, Regierungsgebäude, 9001 St.Gallen

Eidgenössisches Departement des Innern
Inselgasse 1
3003 Bern

Regierung des Kantons St.Gallen
Regierungsgebäude
9001 St.Gallen
T +41 58 229 89 42
info.sk@sg.ch

St.Gallen, 15. Oktober 2025

Eidgenössische Volksinitiative «Für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderung (Inklusions-Initiative)» und indirekter Gegenvorschlag; Vernehmlassungsantwort

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Mit Schreiben vom 25. Juni 2025 laden Sie uns zur Vernehmlassung zum indirekten Gegenvorschlag zur Initiative «Für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderung (Inklusions-Initiative)» ein. Wir danken für diese Gelegenheit und nehmen gern wie folgt Stellung:

Der Bundesrat nimmt die Inklusions-Initiative als Anlass, die Ziele dieser Initiative und weiterer Motionen auf Gesetzesebene umzusetzen. Das ist insofern nachvollziehbar, da dies eine substanziellere Umsetzung der Anliegen ermöglicht. Die Regierung des Kantons St.Gallen unterstützt den vorliegenden Gegenvorschlag grundsätzlich.

Zu wenig weit geht die Vorlage beim Bereich ambulantes Wohnen. Seit dem NFA sind die Kantone für den stationären Bereich zuständig. Wie der Bund in der Botschaft selbst ausführt, ist er für individuelle Leistungen, auch im Bereich Wohnen zuständig. Die vom Bund im Rahmen von Art. 74 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (SR 831.20; abgekürzt IVG) und dem Assistenzbeitrag ausgerichteten Leistungen decken den Bedarf aber nicht, zudem besteht kein Rechtsanspruch auf diese Leistungen. Die Kantone springen nach und nach in die bestehende Lücke – auch in der Hoffnung auf Kostendämpfung, wenn mehr Menschen mit Behinderung selbständig wohnen mit ambulanten Unterstützungsleistungen. Auch im Kanton St.Gallen wurde dem Kantonsrat soeben eine Revision der kantonalgesetzlichen Grundlagen im Bereich Behinderung vorgelegt. Diese sieht eine Finanzierung von ambulanten Leistungen im Bereich Wohnen vor – Leistungen, die gemäss der geltenden Aufgabenteilung Aufgabe des Bundes wären.

Die vorliegende Revision klärt die Zuständigkeitsfrage im Bereich ambulantes Wohnen weiterhin nicht. Ein klares Zuständigkeitsbekenntnis des Bundes im Bereich ambulantes Wohnen und ein damit verbundener Rechtsanspruch auf ambulante Leistungen ist nach Meinung des Kantons St.Gallen unbedingt nötig. Sollte der Bund die Zuständigkeit in

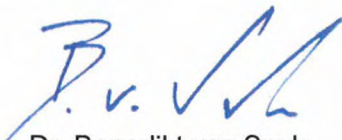
Abkehr von Art. 112b der Bundesverfassung (SR 101) bei den Kantonen sehen, müsste die Vorlage eine Verfassungsanpassung vorsehen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Im Namen der Regierung



Beat Tinner
Präsident



Dr. Benedikt van Spyk
Staatssekretär



Zustellung nur über Plattform «Consultations»